

Vergütungsvereinbarung gerichtliche Vertretung

zwischen

der Rechtsanwälte Bürgel Dr. Härtl Egenhofer PartGmbH, Konrad-Adenauer-Str. 9, 85221 Dachau
(nachfolgend Kanzlei genannt)

und

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

in Sachen

wegen

I. Geltungsbereich der Honorarvereinbarung

Für die rechtliche Vertretung vor Gericht in o.g. Angelegenheit erhält die Kanzlei vom Auftraggeber eine Vergütung nach dieser Vereinbarung.

Umfasst ist die gesamte Tätigkeit als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, also für alle Tätigkeiten, die ab Erteilung des Prozessauftrags von der Kanzlei erbracht werden. Dies betrifft insbesondere das Erstellen von Schriftsätzen, die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen, die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, auch mit dem Auftraggeber, die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins sowie die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Nicht erfasst sind die außergerichtliche Beratung und Vertretung, wenn und soweit diese vor Erteilung des Prozessauftrags erfolgt.

II. Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird für die Dauer der Angelegenheit geschlossen.

Die Kanzlei ist berechtigt, die Annahme einer weiteren Angelegenheit oder einer Erweiterung dieser Angelegenheit von dem Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung abhängig zu machen.

III. Höhe der Vergütung

Der Auftraggeber zahlt ein **Stundenhonorar** in Höhe von **EUR 280,00 (in Worten: zweihundertachtzig)** netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Ziffer 7008 VV RVG).

Die Höhe der Vergütung beträgt **mindestens** die sich nach Teil 3 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebende Summe. Die dort geregelten gesetzlichen Gebühren werden nach dem Gegenstandswert berechnet.

Anfallende Zeit wird anteilig berechnet unter Zugrundelegung o.g. Stundensatzes. Abgerechnet wird **für jede angefangene fünf Minuten.**

Als zu berechnende Tätigkeit gilt jedwede in Ziffer I. genannte Tätigkeit. Insbesondere zu vergüten sind auch Besprechungen, Korrespondenz mit dem Auftraggeber, der gegnerischen Partei, dem Gericht, sonstigen Prozess- und Verfahrensbeteiligten, Aktenstudium, Recherche, Fahrten und sonstige Abwesenheiten. Als Abwesenheit gilt jede Entfernung vom Kanzleisitz.

Weiter zu vergüten sind die tatsächlichen Auslagen, soweit diese erforderlich sind bzw. waren. Auslagen i.S.d. Ziffern 7000 – 7002, 7004, 7006 - 7008 VVRVG sind stets zusätzlich zum Stundenhonorar erstattungspflichtig. Zusätzlich zu vergüten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Ziffer 7008 VV RVG).

IV. Zahlung der Vergütung

Die Stundenhonorarabrechnung erfolgt monatlich nach Ende des Monats. Sie enthält eine Bezeichnung von Tag, Zeit und Inhalt der Leistung. Die Vergütung ist fällig 10 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto der Sparkasse Dachau, IBAN DE 64 7005 1540 0280 5969 82, BIC BYLADEM1DAH.

V. Ausschluss der Anrechnung

Eine Anrechnung der hier vereinbarten Vergütung auf eventuelle später entstehende gesetzliche Gebühren in dieser oder einer anderen Angelegenheit oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

VI. Vorschüsse

Die Kanzlei ist im Übrigen berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

VII. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- das vereinbarte Honorar, da es gegenstandswertunabhängig ist, vom gesetzlichen Honorar abweichen kann; es beträgt mindestens das gesetzliche Honorar, kann aber auch höher sein als dieses.
- die gegnerische Partei, ein Prozess- oder Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Erstattung des hier vereinbarten Honorars ist also nicht oder jedenfalls nicht in voller Höhe zu erwarten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kanzlei